



Anträge und Synopsen (Stand 03.03.2022, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 3. März 2022

Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis (Art. 49 GRSR)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Erhebliche Mehrkosten in der Betreuung im Asylbereich, was passiert mit dem betroffenen Personal? Warum wurde trotz Warnungen dieser Vertrag abgeschlossen? Konsequenzen?	<p>Die Stadt Bern macht im Asylwesen pro Halbjahr eine halbe Million Franken Minus. Grund sind die tiefen Fallzahlen (vgl. Heutige BZ). Nun stellt sich heraus, dass diese Einschätzung viel zu optimistisch war. Aus einem aktuellen internen Bericht, der dieser Zeitung vorliegt, geht hervor: Bisher verbrannte die Stadt mit dem Mandat rund 1,4 Millionen Franken – fast eine halbe Million pro Semester. Grund sind die Fallzahlen, die viel tiefer ausfielen als budgetiert, laut Stadt hauptsächlich wegen der restriktiven europäischen Migrationspolitik und der Covid-19-Pandemie.</p> <p>Als sie im Jahr 2018 ihre Offerte ausarbeitete, rechnete die Stadt mit 1500 Personen, die sie durchschnittlich betreuen würde. Beim Start Mitte 2020 lag die Fallzahl aber nur knapp über 1000, im vergangenen Herbst fiel sie bis auf 780. Der Betrieb des Asylsozialdienstes müsse deshalb angepasst werden, teilte Teuschers Direktion kürzlich mit. Für 18 Angestellte bedeute dies, dass ihre befristeten Stellen nicht verlängert würden.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Die als Cassandra gescholtene SVP hat vor Annahme dieser Vorlage gewarnt.</p> <p>Der Gemeinderat und die Parteien habe sich dazu zu äussern, was für Lösungen sie für das betroffene Personal vorsehen und was für Konsequenzen sie ziehen wollen.</p> <p>Es interessiert insbesondere, wie der Gemeinderat sich dazu stellt.</p> <p>Die betroffenen Personen die Steuerzahler haben Anspruch auf möglichst rasche Klärung, wie es weiter geht.</p>

Traktandum 1: Aufsichtskommission (AK): Ersatzwahl (2020.SR.000389)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
2.	AL/PdA	Für die zurücktretende Tabea Rai nominiert die Fraktion AL/PdA als Mitglied Matteo Micieli (PdA).	

Traktandum 9: Postulat Fraktion GB/JA! (Judith Gasser/Stéphanie Penher, GB): Hodlerstrasse aufwerten; Fristverlängerung (2014.SR.000105)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Er stimmt einer weiteren Fristverlängerung zur Vorlage des Prüfungsberichts bis 31. Dezember 2023 31. Dezember 2025 zu.	Es ist unsinnig, bis auf die Sanierung des Museumsquartiers zu warten, weil ein Grossteil der Anliegen auch mit einfachen Sofortmassnahmen erreicht werden kann. Diese sollen zeitnah umgesetzt werden.

Traktandum 21: Münsterplattform: Instandsetzungsarbeiten der Stützmauer; Projektierungs- und Baukredit (2021.PRD.000061)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Auf das Retuschieren der weissen Fugen ist zu verzichten.	Die Korrektur erfolgt primär aus ästhetischen Überlegungen und es ist mit Gesamtkosten von Fr. 30'000 bis 40'000.- zu rechnen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Die Stadt spart momentan überall, deshalb sollte auf diese nicht zwingend notwendige Massnahme verzichtet werden.
2.	FDP/JF	Der Gemeinderat wird gebeten, bei Sanierungen die Matte Lift AG zu verpflichten, Betriebsunterbrüche frühzeitig anzumelden, damit die Stadt mit Bernmobil für die Zeit der Unterbrüche ein Ersatzbusverbindung organisieren kann.	Der Mattelift ist als hindernisfreier und einfacher Zugang zur oberen Stadt sehr wichtig für das Matte Quartier. Obschon der Matte-Lift nicht Teil des Projekts ist und für die Sanierung der Stützmauer voraussichtlich kein Unterbruch notwendig ist, beabsichtigt die Matte Lift AG eine Sanierung des Aufzugs, was eine teilweise Stilllegung zur Folge haben könnte. Darum ist es wichtig, dass man eine Ersatzbuslösung frühzeitig in die Planung aufnehmen kann.

Traktandum 24: Parkergebühren sowie Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Giveboxen: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11); Teilrevision; 1. Lesung (2020.TVS.000101)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die Erhöhung ist vorab fiskalisch begründet. Dies verstösst gegen das zu beachtende Äquivalenzprinzip.
2.	PVS Minderheit	Es sei zu prüfen, ob auf den Parkergebühren eine Lenkungsabgabe eingeführt werden kann für den Teil der Gebühren, der über die direkten Kosten hinausgeht.	Der Sinn von Gebühren ist es, Kosten zu decken. Gehen die Gebühren darüber hinaus, ist die Lenkungswirkung im Vordergrund. Konsequenterweise sollten daher diese Zusatzeinnahmen der Stadtberner Bevölkerung zurückgegeben werden.
3.	SVP	Die Parkergebühren für Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund seien unverändert zu belassen.	

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
Anpassung des Gebührenreglements		
<p>Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ In der Regel gebührenfrei sind:</p> <p>a. Leistungen, welche an Mitglieder des Stadtrats in Ausübung ihres Mandats erbracht werden;</p> <p>b. Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien in der Stadt Bern sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgegeben werden;</p> <p>c. das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren</p>	<p>Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ In der Regel gebührenfrei sind:</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. [unverändert]</p> <p>c. [unverändert]</p> <p>d. <i>Auskünfte, Leistungen, Bewilligungen, Konzessionen und Überlassung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb von publikumszugänglichen schrankartigen Einrichtungen für Gebrauchsgegenstände zum unentgeltlichen Mitnehmen (Giveboxen).</i></p>	<p>SVP: Auf die Ausnahme von der Gebührenpflicht für Giveboxen sei zu verzichten.</p>
Anpassungen von Anhang III des Gebührenreglements		
<p>4.8 Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Kontrollgebühr</p>		
4.8.1	4.8.1	PVS: ¹

¹ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
<p>Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20</p>	<p>Untere Altstadt und Matte von 00.00-24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20 3.00</p>	<p>Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20 3.30</p> <p>GB/JA!:² Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20 5.20</p> <p>Mitte:³ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte:⁴ 4.8.1 Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00</p>

² **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

³ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern wieder sprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

⁴ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören darüber hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20 2.50 Gegenüberstellung/Abstimmung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt ▪ Wenn der Antrag GB/JA obsiegt: Antrag GB/JA wird dem Eventualantrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag PVS gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20	4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20 3.00	PVS: ⁵ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20 3.30 GB/JA!: ⁶ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20 5.20 Mitte: ⁷

⁵ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

⁶ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

⁷ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern wieder sprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		<p>4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte:⁸ Anpassung von Anhang III des Gebührenreglements 4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20 2.50</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt ▪ Wenn der Antrag GB/JA obsiegt: Antrag GB/JA wird dem Eventualantrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag PVS gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
<p>4.8.3 Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20</p>	<p>4.8.3 Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20 3.00</p>	<p>PVS:⁹ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten</p>

⁸ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören darüber hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substanziiert sind.

⁹ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		<p>2-20 3.30</p> <p>GB/JA!¹⁰ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2-20 5.20</p> <p>Mitte!¹¹ 4.8.3 Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2-20 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte!¹² 4.8.3 Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2-20 2.50</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt

¹⁰ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

¹¹ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern widersprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

¹² **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören darüber hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn der Antrag GB/JA obsiegt: Antrag GB/JA wird dem Eventualantrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag PVS gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
4.8.4 Offene Park + Ride-Plätze		
4.8.4.1 Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10	4.8.4.1 Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10 1.50	<p>Minderheitsantrag PVS: ¹³ Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10 2.50</p> <p>GB/JA!: ¹⁴ Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10 3.50</p> <p>Mitte: ¹⁵ 4.8.4.1 Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10</p>

¹³ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Auch die Parkplatzgebühren des Park + Ride sollen jedoch zumindest die direkten Kosten decken.

¹⁴ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Es ist aber richtig, dass die Parkgebühren alle direkten und zumindest einen Teil der indirekt verursachten Kosten decken.

¹⁵ **Begründung** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		<p>Eventualantrag Mitte:¹⁶ 4.8.4.1 Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10 1.20</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt ▪ Wenn der Antrag GB/JA obsiegt: Antrag GB/JA wird dem Eventualantrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag PVS gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10	4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10 1.50	<p>Minderheitsantrag PVS:¹⁷ Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10 2.50</p> <p>GB/JA!¹⁸ Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde</p>

¹⁶ **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

¹⁷ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Auch die Parkplatzgebühren des Park + Ride sollen jedoch zumindest die direkten Kosten decken.

¹⁸ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Es ist aber richtig, dass die Parkgebühren alle direkten und zumindest einen Teil der indirekt verursachten Kosten decken.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		<p>4.10 3.50</p> <p>Mitte:¹⁹ 4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10</p> <p>Eventualantrag Mitte:²⁰ 4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 4.10 1.20</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt ▪ Wenn der Antrag GB/JA obsiegt: Antrag GB/JA wird dem Eventualantrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Minderheitsantrag PVS gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag

¹⁹ **Begründung** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

²⁰ **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

Traktandum 28: Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt: Massnahmenpaket Untere Altstadt: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III; Teilrevision; 2. Lesung (2016.TVS.000118)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Antrag (mit Richtlinienfunktion): Der Stadtrat beauftragt den Gemeinderat, ihm im Hinblick auf die zweite Lesung einen Vorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten, mit welchen den folgenden drei Personenkategorien weiterhin eine 48h-Parkkarte zur Verfügung gestellt werden kann: a) in der Unteren Altstadt wohnhafte Eltern von Kindern unter sieben Jahren; b) in der Unteren Altstadt wohnhafte Unternehmerinnen und Unternehmer mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt. c) in der Unteren Altstadt wohnhafte Personen ab AHV-Alter oder mit ärztlichem Attest für Mobilitätseinschränkungen.	
2.	FDP/JF	Antrag (mit Richtlinienfunktion): Der Gemeinderat wird beauftragt eine Karte einzuführen, die von den Anwohnern für sich oder ihre Gäste 2x pro Monat für eine Parkdauer von 48h auf markierten Parkplätzen ermöglicht.	
3.	FDP/JF	Eventualantrag zu Antrag 2 (mit Richtlinienfunktion): Der Gemeinderat wird beauftragt eine Karte einzuführen, die von den Anwohnern 2x pro Monat für eine Parkdauer von 48h auf markierten Parkplätzen ermöglicht.	
4.	FDP/JF	Antrag (mit Richtlinienfunktion): Es ist für Anwohnende und Berechtigte die aktuelle Parkkarte zu ersetzen mit einer Kombi-Parkkarte, mit welcher nicht nur wie bisher beschränkt auf der Gasse auf vorhanden Parkfeldern parkiert werden kann, sondern auch unbeschränkt im Rathaus Parking.	
5.	FDP/JF	Antrag (mit Richtlinienfunktion):	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Es ist sicherzustellen, dass auch während (Gross-) Anlässen genügend Anwohner Parkplätze zur Verfügung stehen und reserviert sind.	
6.	FDP/JF/ FSU	Antrag (mit Richtlinienfunktion): Der Stadtrat beauftragt den Gemeinderat, die Anzahl der Elektro-Ladestationen im Rathaus Parking massiv zu erhöhen, um so den Umstieg auf Elektromobilität zu fördern.	
7.	FDP/JF / FSU	Antrag (mit Richtlinienfunktion): Der Stadtrat beauftragt den Gemeinderat, mit der Rathaus Parking AG eine Lösung zu finden so dass die Altstadtbewohner auch längerfristig zu vergünstigten Konditionen im Rathausparking parkieren können.	

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III, bisher	Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III, neu	Anträge
4.10.1.2 Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden	4.10.1.2 Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden	Mitte²¹ 4.10.1.2 Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für Parkieren während längstens 48 Stunden, für in der unteren Altstadt wohnhafte

²¹ **Begründung:** Die Altstadt soll weiterhin ein Wohnquartier bleiben und dabei nicht jene Personen, welche in ihrem Alltag auf ein individuelles Verkehrsmittel angewiesen sind, ausschliessen. Das Recht auf zeitlich unbeschränkte Zufahrt und das Parkieren für 48h soll in diesem Sinne für die betroffenen Gruppen nicht nur auf weitere 3 Jahre hinaus, sondern zeitlich unbegrenzt im Reglement festgehalten werden. Da die Ausnahmebewilligung des GR für ältere und in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen keine Ausnahmeregelung vorsah, haben wir diese zusätzlich in unseren Antrag aufgenommen."

<p>Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III, bisher</p>	<p>Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III, neu</p>	<p>Anträge</p>
<p>Tarif/Fr.</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Fr. 80.00</p> <p>b. pro Jahr Fr. 960.00</p>	<p>Tarif/Fr.</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Fr. 80.00</p> <p>b. pro Jahr Fr. 960.00</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern von Kindern unter sieben Jahren; • Unternehmerinnen und Unternehmer mit einer Geschäftsniederlassung in der unteren Altstadt; • Personen ab Erreichen des AHV-Rentenalters; • Personen mit ärztlichem Attest für Mobilitätseinschränkungen. <p>Tarif/Fr.</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Fr. 80.00</p> <p>b. pro Jahr Fr. 960.00</p>